

Änderung der Richtlinien über die Ausrichtung von Beiträgen aus dem Sportfonds des Kantons Solothurn

(Vom Regierungsrat genehmigt mit Beschluss 2012/116 vom 23. Januar 2012)

4.3.7 Beiträge an Sportanlagen

Abschnitt 2 lautet neu:

„Für Gesuche um Beiträge an Grossprojekte mit beitragsberechtigten Kosten über Fr. 500'000.-- beträgt die Beitragshöhe in der Regel 10 %, ausnahmsweise bis zu maximal 20 %, der beitragsberechtigten Kosten.“